



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
X	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **Info-VFA 03/12 – 09/14**

Gremium: **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

federführendes Amt: **Erster Bürgermeister**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	VFA		Sitzungstermin:	04.04.2012	
Beratungsstatus:	X	zur Information	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
					nichtöffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Landschaftspflegerische Begleitplanung der Planfeststellungsunterlage zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit – Ausbaustrecke Leipzig - Dresden – auf dem Stadtgebiet von Radebeul

Information:

Nach § 18 Abs. 1 AEG in Verbindung mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wurde die Ausbaustrecke Leipzig – Dresden des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit 9 (Projektabschnitt 3 zwischen Bf Coswig und Bf Dresden-Neustadt) durch Beschluss vom 8.8.2005 durch das Eisenbahn-Bundesamt planfestgestellt.

Die Stadt Radebeul ist nicht Auftraggeber und wurde innerhalb des Planfeststellungsverfahrens lediglich als Träger öffentlicher Belange (TÖB) angehört. Zur zum Bauprojekt gehörenden landschaftspflegerischen Begleitplanung als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses wurden die TÖB-Stellungnahmen 1998/99 eingeholt und sind in derselben entsprechend dokumentiert worden. Negative Stellungnahmen der als TÖB anerkannten Naturschutzverbände sind der Stadt Radebeul nicht bekannt.

Inhalt, Art und Umfang der Rechtsfolgen von Eingriffen in Natur und Landschaft sind auf der Grundlage von § 9 SächsNatSchG bzw. § 8 BNatSchG entsprechend Sächsischer Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO) in der Fassung vom 30.3.1995 geregelt worden. Dabei wurde von der Möglichkeit einer Ausgleichszahlung in Geld kein Gebrauch gemacht, sondern sind stattdessen von Anfang an entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1 angestrebt worden mit einer freiwilligen Erhöhung um ein Drittel.

Dabei ist entsprechend des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.11.2000 (11 A 4/00) zu berücksichtigen, dass bei ruderalisierten Bahnbetriebsflächen die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist, da es sich um bahneigene Flächen innerhalb des Sicherheitsstreifenbereiches handelt. Nach BVerwG-Urteil treten auf Grundlage von § 4 AEG die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung nach § 8 Abs. 1 BNatSchG auf planfestgestellten Bahnbetriebsgelände nur

ein, wenn die Eingriffsfläche außerhalb eines Sicherheitsabstandes von 6 m (Sicherheitsstreifenbereich) von der bisherigen äußeren Gleisachse liegt.

Die errechnete Ermittlung der Wertigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen einzelnen Biotope auf einer Fläche von 20.360 qm vor und nach der Baumaßnahme und der Ausgleichsumfang für die hervorgehobenen Einzelbaumverluste ergeben den Ausgleichsbedarf in Höhe von 8821 Punkten und 25 Bäumen, welcher durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen zu entsprechen ist.

Für die innerhalb der Hecken- und Gehölzstrukturen hervorgehobenen 25 Einzelbäume (unter den Baumschutz fallend) findet ein Ausgleich wie folgt statt:

- Ausgleich 1:2 für 18 Bäume mittleren Alters
- Ausgleich 1:3 für 7 Bäume hohen Alters

Daraus ergibt sich ein Ausgleichsumfang von 57 Bäumen. Die Anpflanzung erfolgt an den neuen Bahnböschungen unter Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzstreifens (Maßnahmen A 3 und G 1)

Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde mit 31.937 Punkten vor der Baumaßnahme und 17.140 Punkten nach dem Eingriff errechnet. Dies ergibt eine auszugleichende Differenz von 8.821 Punkten.

Ein darüberhinausgehender Ausgleich bzw. Ersatz in Höhe von 11.925 Punkten wird erreicht durch:

- Rückbau von Betonplatten mit anschließender Aufforstung (ca. 17 Bäume) auf 1.765 qm
- Aufforstung standortgerechter Bäume (ca. 200 Stück) und Strauchgehölzen auf 19.735 qm
- Anlage einer Streuobstwiese mit etwa 30 Obstbäumen auf 3.900 qm

auf dem 25.400 qm großen ehemaligen Gärtneriegelände (z. Zt. ohne Nutzung) auf den Flurstücken 177/1 und 177/2 Zitzschewig sowie 37 und 38 Neucoswig an der Mittleren Bergstraße in Höhe Stadtgrenze.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss sind alle Genehmigungen erteilt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Ggf. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 sind in Verbindung mit § 25 Abs. 2a (Baumfällungen während der Vegetationszeit) bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis zu beantragen.


Wendsche 